

Förderung der Kindertagespflege im Alb-Donau-Kreis

Einleitung

Dieses Merkblatt informiert über die Voraussetzungen und Möglichkeiten der Förderung von Kindertagespflege im Alb-Donau-Kreis.

Vorgaben des SGB VIII zur Kindertagespflege

Die Kindertagespflege bietet eine flexible Betreuungsmöglichkeit für Kinder und unterstützt Familien in ihrer Erziehungsarbeit. Sie ist gesetzlich geregelt im Sozialgesetzbuch VIII (§§ 22, 23, 24 und 43 SGB VIII).

Kriterien zur Gewährung der Kindertagespflege und weitere Informationen

1. Wohnort

Das Kind muss im Alb-Donau-Kreis wohnen, um einen Antrag auf Geldleistungen für die Kindertagespflege stellen zu können.

2. Alter des Kindes

Kinder unter einem Jahr

Seit August 2013 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 24 SGB VIII verpflichtet, für Kinder unter einem Jahr Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn die Erziehungsberechtigten (Eltern oder Alleinerziehende)

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen
- eine Erwerbstätigkeit aufnehmen

oder

- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme
- sich in Schul- oder Hochschulausbildung
- sich in einer Wiedereingliederungsmaßnahme von Arbeitsagentur oder Jobcenter befinden.

Plätze muss es auch für Kinder geben, deren Förderung ihrem Wohl entsprechend nicht gewährleistet ist, auch wenn diese Kriterien nicht erfüllt sind.

Kinder von einem bis drei Jahren

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle.

Kinder über drei Jahren bis zum 14. Lebensjahr

Kindertagespflege kann für Kinder im Alter von null bis 14 Jahren in Anspruch genommen werden, vorrangig jedoch für Kinder unter drei Jahren.

Kinder haben ab dem dritten Geburtstag bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Für sie kann ergänzend eine Förderung in Kindertagespflege in Betracht kommen. Auch für Schulkinder kann die Betreuung in Kindertagespflege eine Ergänzung sein.

3. Pflegeerlaubnis/Geeignetheit

Die Kindertagespflegeperson muss eine gültige Pflegeerlaubnis besitzen oder eine Geeignetheit zur Kindertagespflege vorweisen können. Informationen können hier vom Verwaltungssekretariat unter der Telefonnummer (07 31) 185-4385 sowie (0731) 185 - 4398 oder E-Mail Adresse kindertagespflege@alb-donau-kreis.de eingeholt werden.

4. Zeitpunkt der Gewährung

Der Zuschuss wird frühestens ab dem Datum des Antragseingangs beim Jugendamt gewährt. Eine rückwirkende Erstattung ist nicht möglich.

5. Umfang und Dauer

Nach Ermittlung des durchschnittlichen Betreuungsbedarfs erfolgt die Festsetzung der laufenden Geldleistung und die Kostenbeteiligung bis zum Bewilligungsende. **Wesentliche Änderungen** während des Bewilligungszeitraumes, die für den Anspruch auf die laufende Geldleistung von Bedeutung sind, sind **unverzüglich mitzuteilen** (z.B. Betreuungsumfang, Wechsel der Tagespflegeperson, Umzug). Sollte über das dritte Lebensjahr eine Bewilligung erforderlich sein, dann kann in Ausnahmefällen rechtzeitig ein Folgeantrag gestellt werden.

Betreuungsumfang	Erläuterung
weniger als 5 Stunden pro Woche	Dieser Stundenumfang kann nicht gefördert werden da die Grundsätze der Förderung ein Mindestmaß an Betreuung erfordern, das für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit erforderlich ist.

mehr als 30 Stunden pro Woche	Es besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung von 4 Stunden pro Tag. Ab einem Betreuungswunsch von mehr als 30 Tagen ist der Bedarf durch einen Ausbildungs-, Arbeits- oder Schulvertrag nachzuweisen.
mehr als 45 Stunden pro Woche	Bei diesem Stundenumfang behalten wir uns eine Überprüfung vor. Eine außerhäusliche Betreuung, die 45 Stunden pro Woche überschreitet, könnte die Bindung des Kindes zu den Eltern beeinträchtigen. Um sicherzustellen, dass Eltern in den ersten Lebensjahren die Hauptbezugsperson bleiben und ihrer verfassungsrechtlichen Erziehungsverantwortung nachkommen können, sollte die Betreuung außerhalb des Elternhauses nur ergänzend zur Familienzeit erfolgen.
Übernacht-Betreuung	Falls eine Übernacht-Betreuung, z. B. von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, notwendig ist, können im begründeten Einzelfall bis zu vier Stunden davon als Betreuungszeit anerkannt werden

Der durchschnittliche Betreuungsumfang wird vom Jugendamt ermittelt und festgelegt. Dieser ist Grundlage für die laufende Geldleistung und den Kostenbeitrag. Sie erhalten einen Bewilligungsbescheid und einen Bescheid über die Festsetzung des Kostenbeitrages.

6. Vorübergehende Abwesenheit Tagespflegeperson/ Tagespflegekind

Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bis zu 4 Wochen pro Jahr weitergewährt.

Bei Ausfall der Tagespflegeperson und gleichzeitigem Betreuungsbedarf des Tagespflegekindes wird die laufende Geldleistung nur einmal gewährt.

7. Adressat laufende Geldleistungen

Die Geldleistung für eine Betreuungsstunde beträgt **einheitlich 7,50 €**. Die Zahlung erfolgt vom Jugendamt als Monatspauschale an die Tagespflegeperson.

8. Elternbeiträge

Für diese Leistung wird ein einkommensunabhängiger Kostenbeitrag pro Betreuungsstunde erhoben. Dieser besteht während der Zeit, in der eine laufende Geldleistung für die Tagespflege gewährt wird. Die Höhe ist abhängig von der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson und der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie.

Familie mit	ab 1.9.2025
einem Kind unter 18 Jahren	3,08 €
zwei Kindern unter 18 Jahren	2,38 €
drei Kindern unter 18 Jahren	1,63 €
vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	0,54 €

So berechnen Sie die monatlichen Kosten für die Kindertagespflege anhand Ihrer persönlichen Situation:

Beispielsberechnung:

2-jähriges Kind, Montag bis Freitag jeweils 4 Stunden in der Kindertagespflege; ein kindergeldberechtigtes Kind unter 18 Jahren im Haushalt.

4 Stunden x 5 Tage = 20 Stunden/Woche x 4,33 Wochen = 86,6 Stunden/Monat

Monatliche Zahlung an Tagespflegeperson:

86,6 Stunden x 7,50 € = 649,50 €

Monatlicher Kostenbeitrag:

86,6 Stunden x 3,08 € = 266,73 €

Bei Sorgeberechtigten bzw. Kindern mit Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII oder mit geringen Einkommen und ergänzenden Sozialleistungen wird auf die Erhebung eines Kostenbeitrages verzichtet. Die Berechnung des Kostenbeitrages erfolgt nach den Kriterien von § 90 ff Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

9. Antragsstellung

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30
89077 Ulm

Für die Antragstellung ist der Antrag auf Kostenübernahme für Kindertagespflege auszufüllen.

10. Ansprechpartner und weitere Informationen

Bitte wenden Sie sich an die untenstehenden Ansprechpartner, um Ihren Antrag zu stellen oder weitere Informationen zu erhalten.

Familienname A-G Frau Barbara Langenbacher Tel. 0731/185-4365 E-Mail: Barbara.Langenbacher@alb-donau-kreis.de	Telefonische Erreichbarkeit: ▪ Dienstag bis Mittwoch: 8:00 bis 12:30 Uhr ▪ Donnerstag: 8:00 bis 17:30 Uhr
Familienname H-Z Frau Grit Gebert-Köhler Tel. 0731/185-4401 E-Mail: Grit.Gebert-Koehler@alb-donau-kreis.de	Telefonische Erreichbarkeit: ▪ Montag bis Mittwoch: 8:00 bis 12:30 Uhr ▪ Donnerstag: 8:00 bis 17:30 Uhr